



Kantonale Richtplanung: Fortschreibung 2016 zu Richtplantext 31 für die Umnutzung des Flugplat- zes Kägiswil

26. August 2016

Öffentliche Auflage zur Mitwirkung vom 30. September bis 31. Oktober 2016

I. Ausgangslage.....	3
1. Nutzung Flughafen Kägiswil, SIL und kantonale Richtplanung	3
2. Neuer Verwendungszweck für den Flugplatz, Koordinationsprotokoll	3
3. Fortschreibung des kantonalen Richtplans 2007.....	3
4. Nutzungsform und -ausmass	4
5. Änderungen der flächenmässigen Nutzungsansprüche	4
5.1 Flugplatzareal	4
5.2 Anpassung der An- und Abflugrouten	4
6. Bisherige Regelungen im kantonalen Richtplan und Folgerungen betreffend Anpassungsbedarf.....	4
6.1 Im Richtplantext RPT 31.....	4
6.2 In der Richtplankarte.....	5
6.3 In den Koordinationsanweisungen zum Richtplantext 31.....	5
II. Inhalte der Fortschreibung 2016	6
7. Koordinationsanweisungen des Objektblatts zum Richtplantext 31	6
8. Fortschreiben der Erläuterungen zum weiteren Vorgehen und den Zuständigkeiten.....	7
Anhänge	8
Hinweise zum Verfahren für die Anpassung des Richtplans (Anhang 1)	8
Formelle Schritte gemäss Baugesetz	8
Koordination mit dem Sachplan Luftfahrt.....	8
Mitwirkungsmöglichkeit	8
Auszug aus den Richtplandokumenten (Anhang 2).....	9

I. Ausgangslage

1. Nutzung Flughafen Kägiswil, SIL und kantonale Richtplanung

Nach dem Entscheid des Bundes Mitte der 1990-er Jahre, die militärische Nutzung des Flugplatzes Kägiswil einzustellen, wurde die bereits dazumal jahrelang zivil genutzte Anlage im bundeseigenen Sachplan Infrastruktur und Luftfahrt (SIL) im Sinne einer Übergangslösung aufgeführt.

Ziel war es, die wirtschaftlich besten Nutzungsmöglichkeiten für die zu militärischen Zwecken gebauten Flugplätze Alpnach, Buochs und Kägiswil zu ermitteln und für zivile Zwecke nutzbar zu machen. Entsprechend wurde der Kantonale Richtplan von 1987 im Jahre 2001 angepasst. Die Grundzüge der kantonalen Regelungen im Richtplan aus dem Jahr 2001 wurden in den erneuerten Richtplan 2007 als Richtplantext (RPT) 31 übernommen.

Der vom Bundesrat verabschiedete SIL vom Oktober 2000 hält zum Flugplatz Kägiswil fest, dass das Flugplatzgelände einmal zu Gunsten einer regionalwirtschaftlich wichtigen Gewerbe- und Industriezonen umgenutzt werden soll. Damit waren die Planungsinstrumente von Bund und Kanton aufeinander abgestimmt.

Gestützt auf diese Regelung wurde auf der Anlage der zivile Flugbetrieb bis heute provisorisch weitergeführt.

2. Neuer Verwendungszweck für den Flugplatz, Koordinationsprotokoll

Nach der Abstimmung über den Kantonsratsbeschluss für einen Kredit zum Kauf militärischer Liegenschaften, Teil 2, vom 3. März 2013, stand fest, dass die Bevölkerung die Weiterführung des Flugplatzes Kägiswil als zivile Luftfahrtanlage beibehalten will. Vor diesem Hintergrund beauftragte der Regierungsrat das Volkswirtschaftsdepartement, mit den betroffenen Parteien die notwendigen Schritte und die Koordination zur Umsetzung des Volksentscheides durchzuführen.

Als Ergebnis der Zusammenarbeit und als Grundlage für die nötigen formellen Verfahrensschritte liegt das bereinigte Koordinationsprotokoll vom Juni 2016 vor, das vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) den beteiligten Parteien mit Schreiben vom 1. Juli 2016 zugestellt wurde. Es besteht aus Text, einer Legende und zwei Karten. Dieses bildet die Grundlage für die Anpassung des SIL durch den Bund und die Fortschreibung des kantonalen Richtplans durch den Kanton Obwalden.

3. Fortschreibung des kantonalen Richtplans 2007

Auf Bundesebene wird der angepasste SIL durch den Bundesrat beschlossen werden. Zur Sicherstellung, dass der Bund die notwendige Koordination derartiger raumbedeutsamer Nutzungsänderungen mit dem betroffenen Kanton abgeglichen hat, wird für den Entscheid jeweils auch der kantonale Richtplan konsultiert. Diese Einsichtnahme hat zum Zweck, allfällig vorhandene Widersprüche erfassen und bereinigen zu können. Es ist also unumgänglich, mit Blick auf die Neuregelungen des SIL durch den Bund betreffend den Flugplatz Kägiswil, auch den kantonalen Richtplan zu überprüfen.

Die Überprüfung der gültigen Richtplaninhalte anhand der neuen Zielsetzungen für die künftige Nutzung des Flugplatzareals ist erfolgt. Sie hat ergeben, dass die politische Stossrichtung des Richtplantextes 31 weiterhin Gültigkeit behält. Denn es ist unbestritten, dass die verfahrensmässig nötige Umnutzung von militärischer zu ziviler Nutzung als Flugplatz (namentlich zuletzt die Überprüfung einer nötigen Zonenplananpassung und deren allfälligen Anpassung) die Ansprüche an Ökologie, Landschaftsschutz und Verkehrseffizienz erfüllen muss. Gemäss Koordinationsprotokoll wird der Bund im SIL Grundsätze zur ökologischen Aufwertung festlegen. Die daneben benannten Ansprüche an Landschaftsschutz und Verkehrseffizienz werden durch die

Langfriststrategie 2022+ des Regierungsrats und die Grundsätze des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; RPG) genügend untermauert.

Da sich im vorliegenden Fall weder die Stossrichtung, noch massgebende – politisch festgelegte Bedingungen – ändern, ist formell eine Fortschreibung nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz (GDB 710.11, BauV, siehe Anhang 1) vorzunehmen. Eine solche wird vom Regierungsrat beschlossen und den Genehmigungsbehörden – dem Kantonsrat und dem Bundesrat – zur Kenntnis gebracht.

4. Nutzungsform und -ausmass

Im Grundsatz soll mit den formellen Verfahrensschritten die bereits seit vielen Jahren gelebte zivile, fliegerische Nutzung eine rechtliche Grundlage erhalten. Dies betrifft einerseits die Zahl der Flugbewegungen und andererseits die hauptsächlichen An- und Abflugrouten. Eine Änderung wird sich durch die geplante Nutzung der Anlage durch Helikopter ergeben, welche gemäss Vorabklärungen quer zur Start- und Landepiste an- und abfliegen werden.

Alle notwendigen Anordnungen zum Flugbetrieb, d.h. die Anzahl der jährlichen Flugbewegungen, die Flugzeugtypen, die notwendige Pisten- und Abstellflächen sowie Rollwege, der Flugbetrieb, die Gebiete mit Lärmbelastung und Hindernisbegrenzung, der Flugplatzperimeter, die notwendigen Bauten und Anlagen sowie die Bedingungen bezüglich Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft (inkl. Fruchtfolgeflächen), der Gewässerschutz sowie die Verkehrssicherheit wird der Bund gestützt auf das Bundesgesetz über die Zivilluffahrt vom 21. Dezember 1948 (SR 748.0, LFG, siehe Anhang 1), im SIL und im Betriebsreglement für die künftige Anlagennutzung festlegen.

5. Änderungen der flächenmässigen Nutzungsansprüche

5.1 Flugplatzareal

Das für die zivile Fliegerei notwendige Areal umfasst in erster Linie die Piste, die nötigen Rollwege sowie einen Bereich mit einem neuen Hangar, der als Ersatz für die abzubrechenden Unterstände dient. Dabei wird die nutzbare Länge der Piste verkürzt, was sich positiv auf die Hindernisfreihalteflächen im Baugebiet auswirkt.

Sodann wird die neue Anlage durch einen zweiten Bereich für Hangar und Betriebsgebäude geplanten Helikopterbasis ergänzt. Beide Baubereiche erhalten eine direkte Zufahrt zur Kantonsstrasse.

5.2 Anpassung der An- und Abflugrouten

Während die An- und Abflugrouten für die Flächenflugzeuge an sich gleich bleiben sollen, führen sowohl An- wie Abflugroute der Helikopter quer zur bestehenden Piste Richtung Ost bis ins Gebiet der Gemeindegrenze zwischen Sarnen und Kerns um dort nach Süden und Norden abzuschwenken.

6. Bisherige Regelungen im kantonalen Richtplan und Folgerungen betreffend Anpassungsbedarf

6.1 Im Richtplantext RPT 31

Der im Anhang 2 abgebildete Richtplantext RPT 31 benennt die Bedingungen bei einer Umnutzung des Flugplatzareals. Diese sind: Ansprüche an die Ökologie, den Landschaftsschutz und die Effizienz des Verkehrsgeschehens. Alle drei Themen stehen in direktem Zusammenhang mit dem Ziel, künftige raumbezogene Nutzungen möglichst ohne nachteilige Auswirkungen anzuordnen und gleichzeitig zur Steigerung der Attraktivität Obwaldens beizutragen.

Folgerung: Da die im Text enthaltenen Ziele und die Anordnungen mit der Langfriststrategie 2022+ übereinstimmen, ist der Richtplantext selbst nicht zu ändern.

6.2 In der Richtplankarte

Der in der Richtplankarte eingetragene Perimeter mit Koordinationsaufgaben umfasst das gesamte von dieser geplanten Umnutzung betroffene Gebiet. Dies sind neben Piste, Rollweg, Flächen für das Manövrieren und die nötigen Hochbauten auch die Bereiche der abzurechen- den alten Unterstände und Ersatzmassnahmen für Fruchtfolgeflächen, ökologische Ausgleichs- und Aufwertungsmassnahmen.

Folgerung: Eine Nachführung der Richtplankarte ist nicht nötig.

6.3 In den Koordinationsanweisungen zum Richtplantext 31

Die zur Umsetzung der Richtplanung 2006 – 2020 erarbeiteten Projektblätter enthalten neben den politisch verabschiedeten Richtplantexten insbesondere Angaben zur Ausgangslage jeder Aufgabe, zu Arbeits- und Rechtsgrundlagen, einen Projektbeschrieb sowie ein generelles Arbeitsprogramm und Hinweise auf Federführung und beteiligte Stellen. Die bis heute gültigen Inhalte sind im folgenden Kapitel vollständig dargestellt.

Folgerung: Aufgrund der geänderten Ausgangslage und inhaltlich neu umschriebenen Zielen sind die erläuternden Texte fortzuschreiben und auf den neuen Stand abzustimmen (vgl. im Detail nachfolgende Berichtziffer II).

II. Inhalte der Fortschreibung 2016

7. Koordinationsanweisungen des Objektblatts zum Richtplantext 31

Die auf dem Objektblatt zu ändernden Texte sind untenstehend durchgestrichen und die vorgesehenen neuen Texte *kursiv* hervorgehoben. Dabei orientiert sich die nachfolgende Darstellung mit den *kursiv* gedruckten Zwischentiteln an der Systematik der Objektblätter zu den Richtplanprojekten. Das bisherige, zu ersetzende Objektblatt ist im Anhang zusätzlich abgebildet:

Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

~~Das Militär braucht den Flugplatz Kägiswil nicht mehr. Gemäss Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt kann die Anlage provisorisch weiterbenutzt werden, bis das aus kantonaler Sicht angestrebte Umnutzungskonzept vorliegt. Mit dem Beschluss über den Kauf des Areals vom Bund haben sich Regierung und Kantonsrat für die Schaffung wirtschaftlich interessanter Arbeitsplätze im Raum Sarnen-Kägiswil ausgesprochen.~~

Der bisher provisorisch zivil genutzte, ehemalige Militärflugplatz Kägiswil soll künftig regulär als ziviler Flugplatz für Schulung, Flugsport sowie in beschränktem Ausmass für Geschäftsreise- und Touristikflüge genutzt werden. Zusätzlich soll eine Helikopterbasis eingerichtet werden. Dabei soll die Anzahl der Flugbewegungen (Volten, Reiseflug, Segelschlepp und Helikopter) dem Koordinationsprotokoll des Bundes entsprechend, die Gesamtzahl von 14'800 nicht übersteigen.

Arbeitsgrundlagen

~~Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), 1998~~

~~Sachplan Militär, 1. Etappe, 2001~~

~~Anpassung des Richtplans 1987 vom 16. Januar 2004~~

Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Stand 2016, Objektblatt

Richtplanung 2006-2020, Richtplantext 31 und dazugehöriges Projektblatt

Rechtsgrundlagen

Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1, VIL) vom 23.11.1994

Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL vom Oktober 2000) und Objektblatt zum Flugplatz Kägiswil

Projektbeschreibung

~~**Ziel des Projekts** ist das Konzept für die Neunutzung des Flugplatzes Kägiswil und die Bezeichnung der Nutzungstypen für die Teilflächen in einem Flächenplan mit zugehörigen Bestimmungen.~~

Die neuen Nutzungen sind im Zonenplan Sarnen verbindlich geregelt.

Der durch die Nutzungsänderung des bisherigen Flugplatzareals gewonnene Spielraum wird bei Bedarf zur Realisierung des neuen Arbeitsplatzstandorts von kantonalem Interesse (RPT 14) eingesetzt. Die neuen Nutzungen richten sich auf die Erhaltung der klaren Trennung der heutigen Siedlungsteile aus und lassen Raum für naturnahe, ökologisch wertvolle Elemente. Der Vertreter des Volkswirtschaftsdepartements übernimmt den Vorsitz, die Raumplanung unterstützt durch Koordination unter Betroffenen und den massgebenden Randbedingungen.

***Ziel des Projekts** ist das Optimieren der Flächenansprüche aus der Nutzung des Flugplatzareals, der wieder landwirtschaftlich nutzbaren Flächen bei abgebrochenen Unterständen und der Verschmälerung der Piste, der ökologischen Ausgleichsmassnahmen gemäss dem SIL-Konzeptteil und den Massnahmen des Hochwasserschutzes im gleichen Gebiet.*

Generelles Arbeitsprogramm

~~1. Die bestehenden Nutzungsansprüche und die neu möglichen Nutzungen und Naturräume im gesamten Planungssperimeter zwischen Brünigstrasse, Sarneraa, Bitzighoferbach und~~

~~Kreuzstrasse werden aufgelistet und in einem Übersichtsplan mit Bericht festgehalten. Mit einbezogen werden Flächenansprüche zur Verbesserung der Hochwassersicherheit an der Sarneraa.~~

- ~~1. Die neu zu regelnden Nutzungsansprüche und die vom Flugplatzhalter zu erbringenden Vorschläge für konkrete Massnahmen zum ökologischen Ausgleich, zum Kulturlandschutz und zum Gewässerschutz werden in einem Übersichtsplan mit Bericht festgehalten. Einbezogen werden Flächenansprüche zur Verbesserung der Hochwassersicherheit an der Sarneraa.~~
- ~~2. Der Übersichtsplan ist die Grundlage für eine Landumlegung und Ausgangslage für den Handlungsbedarf bei der Einstellung des Flugbetriebs auf dem ehemaligen Militärflugplatz Kägiswil.~~
2. Der Übersichtsplan ist die Grundlage für eine allfällige Landumlegung und Ausgangslage für Ausgleichsmassnahmen. Beide Schritte sind mit dem Projekt Hochwasserschutz Sarneraatal abzustimmen.
- ~~3. Nach erfolgter Landumlegung werden die neuen Nutzungen im Zonenplan Sarnen als Landwirtschaftszone, naturnahe Flächen oder Elemente (Grünzone, Hecken, Ufergehölz, usw.) neu festgesetzt.~~
3. Nach Vorliegen der neuen Nutzungsansprüche aus der Umnutzung des Flugplatzes und dem Projekt Hochwasserschutz Sarneraatal werden die neuen Nutzungen im Zonenplan Sarnen als Landwirtschaftszone, naturnahe Flächen oder Elemente (Grünzone, Hecken, Ufergehölz, usw.) neu festgesetzt.

Bemerkungen

~~Offene Frage VD: Bau- und Raumentwicklungsdepartement soll Vorsitz gemäss Projektbescheid übernehmen, da raumplanerische Seite entscheidend ist~~

Verantwortliche und beteiligte Stellen

~~VD (Federführung), AWR, ALU, Gemeinde~~

BRD (Federführung), VD, ARV, ALU, Gemeinden Sarnen und Kerns

8. Fortschreiben der Erläuterungen zum weiteren Vorgehen und den Zuständigkeiten

Seite 8-11 Richtplanbericht

~~Der Flugplatz Kägiswil wird durch das Militär nicht mehr genutzt. Mit der käuflichen Übernahme des Areals verschafft sich der Kanton Obwalden Handlungsspielraum für die Entwicklung eines kantonalen Arbeitsplatzschwerpunkts nördlich der Industriezone Sarnen.~~

Für die Fortsetzung des zivilen Flugbetriebs auf dem ehemaligen Militärflugplatz werden die nötigen Verfahren durchgeführt. Dabei sollen für die neue Nutzungsordnung optimale Verhältnisse gesichert werden.

Anhänge

Hinweise zum Verfahren für die Anpassung des Richtplans (Anhang 1)

Formelle Schritte gemäss Baugesetz

Art. 3 Abs. 2 Verordnung zum Baugesetz (GDB 710.11, BauV)

Anpassungen im Rahmen der ordentlichen Fortschreibung des Richtplanes erfordern keine Auflage. Sie werden den Genehmigungsbehörden zur Kenntnis gebracht.

Koordination mit dem Sachplan Luftfahrt

Art. 37 Abs. 1 Bundesgesetz über die Luftfahrt (SR 748.0, LFG)

Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Betrieb eines Flugplatzes dienen (Flugplatzanlagen), dürfen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Als solche gelten auch die mit der Anlage und dem Betrieb zusammenhängenden Erschliessungsanlagen und Installationsplätze.

Art. 37 Abs. 4 LFG

Kantonale Bewilligung und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt.

Art. 37 Abs. 5 LFG

Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung voraus.

Art. 13 Abs. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700, RPG)

Der Bund erarbeitet Grundlagen, um seine raumwirksamen Aufgaben erfüllen zu können; er erstellt die nötigen Konzepte und Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab.

Art. 13 Abs. 2 RPG

Er arbeitet mit den Kantonen zusammen und gibt ihnen seine Konzepte, Sachpläne und Bauvorhaben rechtzeitig bekannt.

Mitwirkungsmöglichkeit

Weil mit der Zweckänderung (Flugplatz statt Wirtschaftszone) eine neue politische Festsetzung erfolgt, sowie im Sinne der Transparenz und Signalisierung der breiten kantonalen Abstützung der Richtplananpassung gegenüber dem BAZL erachtet es der Regierungsrat als richtig, eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Zum besseren Verständnis der aufeinander abzustimmenden Planungsverfahren beim Bund (SIL) und im Kanton (Richtplan) wird der vorliegende technische Bericht gleichzeitig mit den neuen Regelungen des Bundes in seinem Sachplan öffentlich aufgelegt.

Die Unterlagen werden dem Regierungsrat nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens zur definitiven Verabschiedung unterbreitet.

Auszug aus den Richtplandokumenten (Anhang 2)

Die nachfolgenden Auszüge aus dem Richtplantext und der Richtplankarte dokumentieren die Festlegungen der rechtskräftigen Richtplanung 2006 - 2020.

8.3.3 Umnutzung militärischer Anlagen

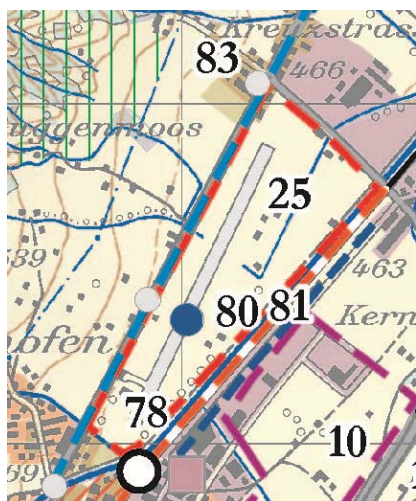
8.3.3.1 Flugplatz Kägiswil

Der Flugplatz Kägiswil wird durch das Militär nicht mehr genutzt. Mit der käuflichen Übernahme dieses Areals verschafft sich der Kanton Obwalden Handlungsspielraum für die Entwicklung eines kantonalen Arbeitsplatzschwerpunkts nördlich der Industriezone Samen.

RPT. 31.

Der Kanton stellt sicher, dass die für die Umnutzung erforderliche Neuordnung im Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes Kägiswil den Ansprüchen an Ökologie, Landschaftsschutz und Verkehrseffizienz entspricht.

Erläuterungen und Richtplantext RPT 31 (Ausschnitt von Seite 8-11)



Legende

Ausgangslage	Massnahme
	Wohngebiete
	Kernzonen
	Schützenswerte Siedlungsstruktur
	Industrie- und Gewerbegebiete
	Schwerpunkt Wirtschaft
	Öffentliche Bauten und Anlagen
	Spezialzonen
	Kantonale Planungsaufgaben

Ausschnitt aus der Richtplankarte mit dem Eintrag des Perimeters der kantonalen Planungsaufgabe (Nr. 10) und Ausschnitt (verkleinert) der Legende zur Richtplankarte

Richtplanung Kanton Obwalden 2006 - 2020
 Projektblätter zur Umsetzung

Thema im Bericht Öffentliche Bauten und Anlagen Kapitel Nr. 8.3 Richtplan-Text 31
 Örtlicher Bereich Sarnen Karte Nr. 25

Projektname **Flugplatz Kägiswil, Umnutzung**

Ausgangslage & Entwicklungstendenzen Das Militär braucht den Flugplatz Kägiswil nicht mehr. Gemäss Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt kann die Anlage provisorisch weiterbenutzt werden kann, bis das aus kantonaler Sicht angestrebte Umnutzungskonzept vorliegt. Mit dem Beschluss für den Kauf des Areals vom Bund haben sich Regierungs- und Kantonsrat für die Schaffung wirtschaftlich interessanter Arbeitsplätze im Raum Sarnen - Kägiswil ausgesprochen.

Arbeitsgrundlagen Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), 1998
 Sachplan Militär, 1. Etappe, 2001
 Anpassung des Richtplans 1987 vom 16. Januar 2001

Rechtsgrundlagen

Richtplandtext *Der Kanton stellt sicher, dass die für die Umnutzung erforderliche Neuordnung im Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes Kägiswil den Ansprüchen an Ökologie, Landschaftsschutz und Verkehrseffizienz entspricht.*

Projektbeschreibung **Ziel des Projekts** ist das Konzept für die Neunutzung des Flugplatzes Kägiswil und die Bezeichnung der Nutzungstypen für die Teilflächen in einem Flächenplan mit zugehörigen Bestimmungen.
 Die neuen Nutzungen sind im Zonenplan Sarnen verbindlich geregelt.
 Der durch die Nutzungsänderung des bisherigen Flugplatzareals gewonnene Spielraum wird bei Bedarf zur Realisierung des neuen Arbeitsplatzstandorts von kantonalem Interesse (RPT 14) eingesetzt. Die neuen Nutzungen richten sich auf die Erhaltung der klaren Trennung der heutigen Siedlungsteile aus und lassen Raum für naturnahe, ökologisch wertvolle Elemente.
 Der Vertreter des Volkswirtschaftsdepartements übernimmt den Vorsitz, die Raumplanung unterstützt durch Koordination unter Betroffenen und den massgebenden Randbedingungen.

Generelles Arbeitsprogramm 1. Die bestehenden Nutzungsansprüche und die neu möglichen Nutzungen und Naturräume im gesamten Planungsperimeter zwischen Brünigstrasse, Sarneraa, Bützighoferbach und Kreuzstrasse werden aufgelistet und in einem Übersichtsplan mit Bericht festgehalten. Mit einbezogen werden Flächenansprüche zur Verbesserung der Hochwassersicherheit an der Sarneraa.
 2. Der Übersichtsplan ist die Grundlage für eine Landumlegung und Ausgangslage für den Handlungsbedarf bei der Einstellung des Flugbetriebs auf dem ehemaligen Militärflugplatz Kägiswil.
 3. Nach erfolgter Landumlegung werden die neuen Nutzungen im Zonenplan Sarnen als Landwirtschaftszone, naturnahe Flächen oder Elemente (Grünzone, Hecken, Ufergehölz, usw.) neu festgesetzt.

Bemerkungen Offene Frage VD: BRD soll Vorsitz gemäss Projektbeschreibung übernehmen, da die raumplanerische Seite entscheidend ist.

verantwortl. Stelle VD
 beteiligte Stellen AWR, ALU, Gemeinde

Richtplaneintrag Fläche

Seite 12 - 25

Projektblatt zu RPT 31, Stand 2007 (Beschluss über die Richtplanung)